

# Satzung

## LANDJUGENDGRUPPE

### Hörnerkirchen

---

#### **Teil I      Allgemeiner Teil**

- § 1    Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2    Grundsatz
- § 3    Ziel und Aufgaben
- § 4    Gemeinnützigkeit

#### **Teil II      Mitgliedschaft**

- § 5    Mitglieder
- § 6    Ordentliche Mitglieder
- § 7    Außerordentliche Mitglieder
- § 8    Aufnahme von Mitgliedern
- § 9    Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10   Beiträge
- § 11   Beendigung der Mitgliedschaft

#### **Teil III     Organe**

- § 12   Aufbau der Landjugendgruppe
- § 13   Organe der Landjugendgruppe
- § 14   Mitgliederversammlung
- § 15   Vorstand
- § 16   Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 17   Wahlen

#### **Teil IV     Schlussbestimmungen**

- § 18   Mitgliedschaften der Landjugendgruppe
- § 19   Finanzen
- § 20   Geschäftsordnung
- § 21   Haftung
- § 22   Auflösung

# **Teil I                    Allgemeiner Teil**

## **§ 1    Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die am 11. November 1950 gegründete Landjugendgruppe führt den Namen „Landjugend-Hörnerkirchen“ – nachstehend als Landjugendgruppe bezeichnet. Ihr Sitz ist Brande-Hörnerkirchen.
2. Die Landjugendgruppe ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e. V. (Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.)

## **§ 2    Grundsatz**

Die Landjugendgruppe ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.

## **§ 3    Ziel und Aufgaben**

1. Die Landjugendgruppe versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
2. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:
  - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
  - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
  - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
  - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
  - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
  - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
  - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
  - h) die Durchsetzung der Ziele der Landjugendgruppe unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder;
  - i) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

## **§ 4    Gemeinnützigkeit**

Die Landjugendgruppe erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur

zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landjugendgruppe erhalten. Die Landjugendgruppe darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die Landjugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

## **Teil II Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

Die Landjugendgruppe hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe sind natürliche Personen. Alle jungen Menschen, die sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglied der Landjugendgruppe werden.

### **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

#### **1. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder der Landjugendgruppe können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit der Landjugendgruppe unterstützen möchten.

#### **2. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder der Landjugendgruppe können Personen sein oder werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit der Landjugendgruppe verdient gemacht haben. Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

### **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt schriftlich durch ein Anmeldeformular, bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

## 2. Fördernde Mitglieder

Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden (z.B. durch das Ausfüllen eines Beitragsformulars). Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

## 3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Antrag ist mündlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.
- b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Landjugendgruppe teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugendgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

- a) durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe;
- b) die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe auszuführen;
- c) die Landjugendgruppe über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu informieren;
- d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

### 2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen, wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beiträge**

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist die Landjugendgruppe berechtigt, Mitgliedsbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen der Landjugendgruppe per Lastschrift einzuziehen.

3. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen, mindestens jedoch 5€.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwillige Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.
2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe).
  - a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
  - c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
3. Tod.

## **Teil III Organe**

### **§ 12 Aufbau der Landjugendgruppe**

1. Die Landjugendgruppe ist ein ordentliches Mitglied des Kreislandjugendverbandes Pinneberg und damit eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. Die Landjugendgruppe setzt sich aus ihren Mitgliedern zusammen.
2. Die Untergliederungen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der Satzung der Landjugendgruppe auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Genehmigung des Landesvorstandes (gemäß Landessatzung).
3. Die Satzung der Landjugendgruppe darf der Landessatzung und der Kreissatzung in wesentlichen Punkten nicht widersprechen. Sie ist bei einer Änderung dem Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. in Kopie zuzusenden.

### **§ 13 Organe der Landjugendgruppe**

Die Organe der Landjugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der Landjugendgruppe.

1. Der Vorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Mitgliederversammlung einberufen. Wenn 15% der ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe es verlangen, muss sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - e) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Landjugendgruppe;
  - f) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
  - g) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
  - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung der Landjugendgruppe.
3. Der Mitgliederversammlung gehören an:
  - a) mit Stimmrecht: alle ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe.
  - b) ohne Stimmrecht: außerordentliche Mitglieder, Gäste der Landjugendgruppe.
4. Anträge
  - a) Anträge kann jedes ordentliche Mitglied der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 28 Tage vor der Sitzung (siehe Punkt 7) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
  - b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - c) Satzungsänderungen können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 28 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- b) Die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

## 6. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

## 7. Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Versammlung genehmigt werden.

## § 15 Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
- b) der Vorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- d) dem Kassenwart oder der Kassenwartin;
- e) dem stellv. Kassenwart oder der stellv. Kassenwartin;
- f) dem Sportwart oder der Sportwartin;
- g) dem Pressewart oder der Pressewartin;

Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in, ein/e Kassenwart/in. Das Amt des/der Kassenwartes/in darf nicht durch den/die Vorsitzende/n ausgeführt werden.

Die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/Kassenwartin müssen voll geschäftsfähig sein.

### 2. Der Vorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. verantwortlich. Er hat hierbei die Wünsche der Mitglieder zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören z.B.

- a) die Einberufung und Leitung von Gruppenabenden, Versammlungen und anderen Veranstaltungen;
- b) die Werbung von Mitgliedern;

- c) die Wahrung der Interessen der Landjugendgruppe nach außen;
  - d) der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und Kassenbericht zu geben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugendgruppe. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen geltenden Rechtes und der finanziellen Möglichkeiten der Landjugendgruppe auszuführen.
  4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vermögen der Landjugendgruppe beschränkt. Der Vorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Landjugendgruppe nur mit dem Vermögen der Landjugendgruppe haftet.
  5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 500 Euro und höher wird die Landjugendgruppe durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
  6. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Abs. 2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch genommen, kann der Vertragspartner von der Landjugendgruppe Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
  7. Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kommunalebene wahrzunehmen, den Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen.
  8. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
  9. Die Delegierten der Landjugendgruppe für den Kreisausschuss sind der Vorstand, im Verhinderungsfall ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe, die vom Vorstand benannt werden. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Kreisausschusssitzung und zur Kreisversammlung zu folgen.
  10. Den Mitgliedern des Vorstandes kann, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für die Landjugendgruppe stehen, abgegolten werden.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand oder eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Vorstand zu zahlen ist. Im Falle einer pauschalen Entscheidung legt die Mitgliederversammlung die Höhe fest.

## 11. Anträge

Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Der § 14 Ziffer 5 a) und b) gilt entsprechend.

## 12. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

## 13. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Vorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher mündlich, schriftlich oder per Mail erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.

## **§ 16 Arbeitskreise und Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe der Landjugendgruppe Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

## **§ 17 Wahlen**

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird von bis zu zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unterstützt.
2. Bei den Wahlen des Vorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede Person vorgeschlagen werden, die ordentliches Mitglied in der Landjugendgruppe ist.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 16) beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt 2 Jahre. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des Vor-

standes sein. Auf begründeten Vorschlag des Vorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **Teil IV Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Mitgliedschaften der Landjugendgruppe**

1. Die Landjugendgruppe ist Mitglied im Kreislandjugendverband Pinneberg. Löst sich der Kreislandjugendverband auf, kann sich die Landjugendgruppe entweder selbst auf Landesebene vertreten (siehe Landessatzung) oder einem anderen Kreislandjugendverband beitreten.
2. Vertreter/innen, die durch die Landjugendgruppe in andere Gremien und Organisationen entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.

### **§ 19 Finanzen**

1. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem Kassenwart oder der Kassenwartin verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der Landjugendgruppe zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Kreislandjugendverbandes Pinneberg können auch die Jahresrechnungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.
4. Der Vorstand ist aufgerufen zur Unterstützung und Ausrichtung von Landjugendaktionen zusätzliche Mittel zu akquirieren.

### **§ 20 Geschäftsordnung**

1. Die Landjugendgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.
2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit der Landjugendgruppe.
3. Über die Geschäftsordnung stimmen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

## **§ 21 Haftung**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Landjugendgruppe ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§ 22 Auflösung**

1. Über die Auflösung der Landjugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V., der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. verwaltet das Geld 10 Jahre für den Fall einer Neugründung.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.